

Teilrevision Gemeindeordnung 2025 - Vernehmlassungsantworten und Stellungnahme GR

Name / Organisation	Anpassung betreffend: Allg. oder Art.	Bemerkung / Anpassungswunsch	Stellungnahme GR	Berücksichtigung
1 Nennung extern	Allgemein	Wir begrüssen diese wichtige Teilrevision der Gemeindeordnung sehr und bedanken uns beim Gemeinderat und den beteiligten Behörden ausdrücklich dafür.		Kenntnisnahme
1 Nennung extern	Allgemein	Die Erhöhung der Finanzbefugnisse des Gemeinderats für Boden- und Liegenschaftenerwerb ist ein zentrales Anliegen von uns und für die Umsetzung von Art. 18a GO unabdingbar.		Kenntnisnahme
1 Nennung extern	Art. 28, Abs. 1 Ziff. 6 bis Ziff. 8	Die Präzisierung dieser Artikel scheint uns zweckmässig.		Kenntnisnahme
1 Nennung extern	Art. 28, Ziff. 11	Die Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb und den Tausch von Grundstücken, Liegenschaften, Miteigentumsanteilen, Baurechten von 2 Mio. Fr. auf 10 Mio. Fr. ist nach der Annahme von Art. 18a GO (Förderung des preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnraum) für die Umsetzung absolut unabdingbar. Der Gemeinderat muss schnell handeln können, wenn er die Möglichkeit für einen Zukauf bekommt. Ein Gang an zeitraubende Gemeindeversammlungen oder Urne verzögern und verhindern solche, für eine aktive Bodenpolitik wichtigen Geschäfte.		Kenntnisnahme
1 Nennung extern	Art. 44 Art. 45 Art. 46	Wir begrüssen die Aufwertung der Sozialkommission zum Staus "Eigenständige Kommission". Für eine effiziente Arbeit und Beschlussfassung der Sozialkommission ist die Eigenständigkeit von Vorteil.		Kenntnisnahme
1 Nennung extern	Allgemein	Wir begrüssen die vorgelegte Teilrevision der Gemeindeordnung.		Kenntnisnahme
1 Nennung extern	Allgemein (Art. 28, Abs. 1 Ziff. 11)	Insbesondere ermöglicht sie dem Gemeinderat, schneller auf dem Markt zu agieren, um im Sinne der Gemeindeordnung günstigen Wohnraum in der Gemeinde Thalwil zu fördern.		Kenntnisnahme
1 Nennung extern	Allgemein	Wir befürworten grundsätzlich die Teilrevision der Gemeindeordnung. Insbesondere die Umwandlung der Sozialkommission von einer unterstellten zu einer eigenständigen Kommission scheint uns sinnvoll.		Kenntnisnahme
1 Nennung extern	Allgemein (Art. 28, Abs. 1 Ziff. 11)	Ebenfalls unterstützen wir die grundsätzliche Stossrichtung des Gemeinderats, sich aktiv am Kauf von Grundstücken zu beteiligen und dafür die nötigen Finanzkompetenzen zu schaffen. Auch die Höhe von 10 Mio. CHF ist aus unserer Sicht angemessen. Dies scheint ein uns passendes Puzzelstück bei der Umsetzung der Initiative «Für mehr bezahlbare Wohnungen in Thalwil».		Kenntnisnahme
1 Nennung extern	Art. 28, Ziff. 11	Wir schlagen eine Zweckbindung für die 10'000'000 Fr. vor, so dass klar ist, dass der Betrag für preisgünstigen Wohnraum eingesetzt wird. Der Gemeinderat begründet ja die Erhebung mit der Initiative von Lukas Lanz.	Eine Zweckbindung der Finanzkompetenz von 10'000'000 Franken für preisgünstigen Wohnraum erachtet der Gemeinderat als nicht sinnvoll, da zu eng definiert und in der Praxis zu Problemen führen kann.	nicht berücksichtigt
1 Nennung extern	Art. 46	Eine Erhöhung der Finanzkompetenzen auf max. 50'000 CHF für die Sozialkommission scheint uns sinnvoll um der Kommission die nötige Flexibilität zu geben.		Kenntnisnahme
1 Nennung extern	Allgemein (Art. 28, Abs. 1 Ziff. 11)	Wir sind der Ansicht, dass der teils massive Ausbau der finanziellen Kompetenzen des Gemeinderats weit über das angestrebte Ziel hinauschießt und somit abzulehnen respektive anzupassen ist.		Kenntnisnahme
1 Nennung extern	Allgemein (Art. 46)	Wir sind weiter der Ansicht, dass die Änderung der Sozialkommission von einer unterstellten zu einer eigenständigen Kommission grundsätzlich vertretbar ist, im Bereich der Finanzkompetenzen jedoch über das Ziel hinauschießt.	Der Gemeinderat empfindet die Erhöhung der Finanzkompetenzen der Sozialkommission als moderat und ermöglicht der Sozialkommission einen erweiterten Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum.	nicht berücksichtigt
1 Nennung extern	Art. 28, Abs. 1 Ziff. 5 und Ziff. 6	<p>Die Erweiterung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats in Form einer zweiten Freigrenze erachten wir als kritisch, zumal nicht ersichtlich wird, inwiefern eine solche Erweiterung notwendig ist und was der Gemeinderat damit zu erreichen möchte.</p> <p>Zudem soll auch der Abfall neu als „Besondere Unternehmung“ unter eine solche neue Freigrenze fallen. Auch diese Erweiterung erachten wir als kritisch und auch hier stellt sich die Frage der Notwendigkeit einer solchen Erweiterung. Darüber hinaus müsste diese Anpassung auch zu redaktionellen Anpassungen der Art. 9 Ziff. 4, Obligatorische Urnenabstimmung betreffend Gas-, Wasser- und Energieversorgung und Abwasser sowie Art. 16 Ziff. 5 Finanzbefugnisse der Gemeindeordnung führen, welche bisher nicht vorgesehen sind.</p> <p>Die Finanzhoheit kommt dem steuerzahlenden Stimmbürger zu. Dieses Recht des Stimmbürgers wird durch derartige Erweiterungen eingeschränkt. Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats sind mit Vorsicht und Zurückhaltung und insbesondere nur da, wo zwingend notwendig, auszuweiten, um einen nachhaltigen und haushälterischen Umgang im Finanzhaushalt zu gewährleisten.</p> <p>Der vorliegenden Anpassung ist nach unserer Ansicht nur zuzustimmen, wenn ein konkretes Bedürfnis dafür ausgewiesen wird. In Ermangelung eines solchen lehnen wir die vorgesehene Anpassung ab.</p>	<p>Bei den Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser, Abfall) ist die zweite Freigrenze für im Budget nicht enthaltene einmalige und wiederkehrende Ausgaben notwendig, da diese Beträge in der Regel hoch ausfallen und so den Freibetrag des Gemeinderats belasten.</p> <p>Die erwähnten Präzisierungen in Art. 9 Ziff. 4 und Art. 16 Ziff. 5 werden vorgenommen.</p>	nicht berücksichtigt

1 Nennung extern	Art. 28, Abs. 1 Ziff. 11	<p>Die angestrebte Erweiterung der Finanzkompetenz des Gemeinderats von CHF 2'000'000 auf CHF 10'000'000 für den Erwerb von Grundstücken ist - zumindest in diesem Umfang - abzulehnen.</p> <p>Wenngleich der Hintergrund der geplanten Abänderung verständlich ist, ist mangels sachlicher Herleitung des neuen Betrags nicht ersichtlich, weshalb dieser um das Fünffache erhöht werden soll. Eine derartige Erhöhung werten wir als massiven Eingriff in die Finanzhoheit des Stimmbürgers. Auch ein Vergleich mit der Investitionsrechnung, welche sich gesamthaft auf ca. CHF 30'000'000 beläuft, zeigt auf, dass die vorgesehene Erweiterung der Finanzkompetenz unverhältnismässig ist.</p> <p>Weiter erachten wir es als kritisch, einen derart hohen Betrag als starre Grenze in der Gemeindeordnung zu fixieren, womit dem Stimmbürger jeglicher Entscheid darüber, welcher Betrag für welche(s) Projekt(e) verwendet werden soll, entzogen wird. Wir sind vielmehr der Ansicht, dass eine solche angestrebte Ermächtigung des Gemeinderats auch über entsprechende Regelungen im Budget oder in einer anderen, einer hinreichenden Mitwirkung des Stimmbürgers besser Rechnung tragenden Lösung festzuhalten wäre.</p> <p>Wir sind der Überzeugung, dass es nachhaltigere und weniger einschneidende Möglichkeiten zur Umsetzung des Art. 18a GO gäbe.</p> <p>Um das Vorhaben der Teilrevision mehrheitsfähig zu machen, erachten wir eine Anpassung der neu vorgesehenen Ziff. 11 als unabdingbar.</p> <p>Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es neben der Anpassung des Art. 28 Abs. 1 Ziff. 11 GO auch einer entsprechenden Anpassung des Art. 16 Ziff. 12 GO bedürfte.</p>	Um mehr Flexibilität und kurze Entscheidungswege in Bezug auf den Kauf und Tausch von Grundstücken (im Finanz- und Verwaltungsvermögen) zu erhalten, verbleibt der Gemeinderat bei der erweiterten Finanzkompetenz von 10'000'000 Franken. Diese Erhöhung ermöglicht dem Gemeinderat mehr Flexibilität auf dem Immobilienmarkt, damit er schneller agieren und preisgünstigen sowie gemennützigen Wohnraum nach Art. 18a Gemeindeordnung aktiv fördern kann.	nicht berücksichtigt
1 Nennung extern	Art. 44 Art. 45 Art. 47	<p>Wir erachten die Umwandlung der Sozialkommission in eine eigenständige Kommission und somit eine Rückkehr zur Ausgangslage von vor der letzten Revision von 2022 als angemessen.</p> <p>Durch den vorliegenden Vorschlag würde zum einen der Gemeinderat entlastet. Zum anderen würden die erwähnten Neubeurteilungen neu von der Sozialkommission und somit von Kommissionsmitgliedern beurteilt, die dazu vom Stimmvolk explizit für diesen Bereich gewählt wurden, was wir begrüßen.</p>		Kenntnisnahme
1 Nennung extern	Art. 46	<p>Erneut wird eine Erweiterung der Finanzkompetenzen zugunsten der Behörden beabsichtigt, welche nach unserer Ansicht mangels erkennbarer Notwendigkeit grundsätzlich abzulehnen ist.</p> <p>Die Finanzhoheit kommt dem steuerzahlenden Stimmbürger zu. Dieses Recht des Bürgers wird durch derartige Erweiterungen eingeschränkt. Die Finanzkompetenzen der Behörden sind mit Vorsicht und Zurückhaltung und insbesondere nur da, wo zwingend notwendig, auszuweiten, um langfristig einen vernünftigen Umgang im Finanzhaushalt zu gewährleisten.</p>		nicht berücksichtigt / Kenntnisnahme
1 Nennung extern	Allgemein	Änderungen in Sozialkommission (eigenständige Kommission mit leicht höheren Finanzbefugnissen) ist in Ordnung, also keine Einwendungen. Begründung nachvollziehbar.		Kenntnisnahme
1 Nennung extern	Allgemein (Art. 28, Abs. 1 Ziff. 11)	Ablehnung der Erhöhung der Finanzbefugnisse des Gemeinderates von CHF 2'000'000 auf CHF 10'000'000 im Finanzvermögen. Gegenvorschlag unterbreitet.		Kenntnisnahme
1 Nennung extern	Art. 28, Abs. 1 Ziff. 5 und 6	Einverstanden, Begründung nachvollziehbar		Kenntnisnahme
1 Nennung extern	Art. 28, Abs. 1 Ziff. 11	NICHT einverstanden mit der Erhöhung der Kompetenz von CHF 2'000'000 auf CHF 10'000'000. Die Begründungen sind aber für mich nachvollziehbar und sehe ich auch so.		Kenntnisnahme
1 Nennung extern	Art. 28, Abs. 1 Ziff. 11 (Gegenvorschlag)	<p>Gegenvorschlag in Form einer allg. Anregung:</p> <p>Damit die nötige Flexibilität auf dem Immobilienmarkt erreicht werden kann, soll einen Fond (einen Geldtopf) errichtet werden, der durch die Sondersteuern (Grundstückgewinnsteuern u. Mehrwertabgaben u. drgl.) gespiesen wird.</p> <p>Diese sog. Sondersteuern sind nicht relevant bei der Festsetzung des Steuerfusses an der Budget-GV. Um Art. 18a der GO umsetzen zu können, kommt man mit den heutigen Baulandpreisen nicht darum herum, Landwertabschreiber in Kauf zu nehmen.</p> <p>Diesen Vermögensverzicht bei einem konkreten Projekt wird dann durch Entnahme aus diesem Fond ermöglicht. Die genau Ausgestaltung dieser Idee muss näher abgeklärt werden.</p> <p>Der Gemeinderat hätte dann die volle Kompetenz über diesen Fond, wobei evt. der Stimmbürger über die Höhe dieses Fonds an der Budget-GV evt. mitbestimmen könnte. Der Fond hätte der Name: "Förderung preisgünstiger u. gemeinnütziger Wohnungsbau".</p>	Die Einrichtung eines Fonds mit "eigenem Geldtopf" ist nach Rechnungslegungsmodell HRM2 nicht zulässig.	nicht berücksichtigt
1 Nennung extern	Allgemein (Kap. 3.3)	Keine Anmerkung zur Änderung bezüglich 3.3. Sozialkommission		Kenntnisnahme

1 Nennung extern	Allgemein (Art. 28, Abs. 1 Ziff. 11)	Kompetenz unter Art. 28 Finanzbefugnisse Punkt 11 für Erwerb und Tausch von Grundstücken im Wert von CHF 5'000'000 (nicht CHF 10'000'000)	Um mehr Flexibilität und kurze Entscheidungswege in Bezug auf den Kauf und Tausch von Grundstücken (im Finanz- und Verwaltungsvermögen) zu erhalten, verbleibt der Gemeinderat bei der erweiterten Finanzkompetenz von 10'000'000 Franken. Diese Erhöhung ermöglicht dem Gemeinderat mehr Flexibilität auf dem Immobilienmarkt, damit er schneller agieren und preisgünstigen sowie gemennützigen Wohnraum nach Art. 18a Gemeindeordnung aktiv fördern kann.	nicht berücksichtigt
1 Nennung intern	Allgemein	In Absprache mit bereichsverantwortlichen GR wird auf eine Vernehmlassung verzichtet.		Kenntnisnahme
1 Nennung intern	Allgemein	Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird zur Kenntnis genommen, keine weiteren Anmerkungen dazu.		Kenntnisnahme
1 Nennung intern	Allgemein	Die im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderungen betreffend Sozialkommission sowie Finanzbefugnisse des Gemeinderats werden unterstützt.		Kenntnisnahme
1 Nennung intern	Allgemein	Die im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderungen betreffend Sozialkommission sowie Finanzbefugnisse des Gemeinderats werden unterstützt.		Kenntnisnahme